

# Hundehaltung in Wädenswil



## Hundehaltung in Wädenswil

### Hundeverabgabung

Für die bereits registrierten Hunde erfolgt die Verabgabung automatisch jeweils im Januar/Februar mittels Einzahlungsschein an die Hundehalter.

Die Hundeabgabe in Wädenswil beträgt CHF 150.- pro Jahr. Bei der Erstanmeldung (Anmeldefrist 10 Tage) werden zusätzlich CHF 20.- (Meldegebühr) verrechnet, bei verspäteter Meldung CHF 40.-.

Das Hundegesetz verpflichtet die Gemeinden ab 2010 dem Kanton für jeden Hund (ausgenommen befreite Hunde) einen Beitrag von CHF 30.- je Kalenderjahr zu entrichten.

Neue Hundehalter haben sich während den Schalteröffnungszeiten bei der Stadtverwaltung oder online unter ([www.waedenswil.ch](http://www.waedenswil.ch)) anzumelden.

### Registrierungspflicht

Hunde, die über drei Monate alt sind, müssen der Abteilung Gesellschaft Wädenswil gemeldet werden. Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind ebenfalls innert 10 Tagen mitzuteilen. Die Vorlage des Hunderausweises (PetCard) erleichtert die Registrierung.

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalter/innen müssen in der schweizerischen Hundedatenbank AMICUS (vormals ANIS) registriert sein. Ihre persönlichen Angaben werden ausschliesslich für die Hundedatenbank AMICUS weiterverwendet.

### Bereits registrierte/r Hundehalter

Falls Sie bereits registrierter Hundehalter/in sind, können Sie sich bei AMICUS mit Ihrem Login von ANIS einloggen und

- E-Mailadresse, Telefonnummern und Sprache selbst verwalten
- Abgabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes melden
- eine Ferienadresse, den Beginn der Schutzhundeausbildung inkl. Einsatzzweck erfassen
- die PetCard nachbestellen.

Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an die Abteilung Gesellschaft der Stadt Wädenswil. Möchten Sie Hundedaten ändern, wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.



### Neue Hundehalter/innen

Neue Hundehalter/innen, melden sich bei der Abteilung Gesellschaft. Dort werden Ihre Personaldaten erfasst. Login und Passwort für AMICUS werden Ihnen schriftlich zugestellt. Anschliessend gelten für Sie die gleichen Angaben wie für bereits registrierte Hundehalter/innen (siehe oben).

### Meldung von Hunden

Als Hundehalter lassen Sie Ihren Hund, wenn er älter als drei Monate ist, durch den Tierarzt kennzeichnen (bei Erstkennzeichnung) und registrieren. Bei der Registrierung erhalten Sie einen Hunderausweis, die sogenannte PetCard. Bei einem Import oder einer Übernahme des Hundes müssen Sie die Kennzeichnung innert 10 Tagen durch den Tierarzt in der AMICUS registrieren lassen.

### **Nachweis einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde**

Die Prüfung des Nachweises einer Haftpflichtversicherung durch die Gemeinde ist fakultativ. Die Gemeinde kann diesen Nachweis jederzeit verlangen, während das Veterinäramt ihn zudem im Rahmen der Abklärungen von Beissvorfällen oder Meldungen zu übermässigem Aggressionsverhalten prüfen wird. Wenn keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, kann eine Busse bis CHF 1'000.- ausgesprochen werden.

### **Praktischer und theoretischer Sachkundenachweis (SKN)**

Per 1. Januar 2017 ist diese Kurspflicht aufgehoben. Somit entfallen, der Theoriekurs vor Erwerb des ersten Hundes und der praktische Kurs innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes. Das heisst, Hundehalterinnen und Hundehalter, die im Kanton Zürich einen kleinwüchsigen Hund halten oder erwerben, müssen keine Kurse mehr besuchen.

Dieser Entscheid ändert jedoch nichts an der kantonalen Ausbildungspflicht für Hunde der Rassetypenliste I (grosse oder massige Hunde), die im Zürcher Hundegesetz verankert ist (s. unten).

### **Praktische Hundeausbildung für grosse oder massige Hunde (Rassetypenliste I)**

Die Welpenförderung, der Junghundekurs und bei Übernahme eines älteren Hundes der Erziehungskurs, sind ausschliesslich notwendig für Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind.

### **Kontrolle der Nachweise durch die Gemeinde ab 2011**

Hundehalter/innen sind verpflichtet, die Bestätigung(en) über jeden besuchten Kurs innert eines Monats bei der Wohngemeinde einzureichen. Die Gemeinden sind nach dem Hundegesetz verpflichtet, das termingerechte

Vorliegen der Bestätigung(en) zu prüfen und haben damit 2011 begonnen. Wer die Ausbildungspflichten missachtet oder die Meldepflichten im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden vernachlässigt, kann mit einer Busse bestraft werden.

Kursnachweise sind einzureichen an die:  
Stadt Wädenswil  
Gesellschaft  
Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil  
Telefon 044 789 72 75  
[hundewesen@waedenswil.ch](mailto:hundewesen@waedenswil.ch)

Weitere Informationen

[www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

Auf dieser Homepage unter Haustiere; Hunde; Haltung und Pflichten finden Sie u.a. auch:  
- die offizielle Hunderassenliste  
- Liste der bewilligten Hundeausbilder/innen im Kanton ZH

[www.codex-hund.ch](http://www.codex-hund.ch)

Auf dieser Seite finden Sie verschiedene Informationen zum Thema Hund für «Zukünftige Hundehalter», «Hundehalter», «Nichthundehalter», «Eltern und Kinder» sowie «Lehrpersonen». Zudem kann Mithilfe des Kurs-Guides mit ein paar wenigen Mausclicks herausgefunden werden, welche Kurse man mit seinem Vierbeiner absolvieren muss.



## Ausbildung der Hunde der Rassetypenliste I im Überblick

Bei Übernahme des Hundes oder Zuzug in den Kanton Zürich	Welpen-Förderung 4 Lektionen	Junghunde-Kurs 10 Lektionen	Erziehungs-Kurs 10 Lektionen
<b>Zwischen 8 und 16 Wochen</b>	* Ja	** Ja	Nein
<b>Zwischen 16 Wochen und 18 Monaten</b>	Nein	** Ja	Ja, ausser der Nachweis Welpenförderung ist vorhanden
<b>Zwischen 18 Monaten und 8 Jahren</b>	Nein	Nein	Ja
<b>Älter als 8 Jahre</b>	Nein	Nein	Nein

\* bei verpasster Welpenförderung müssen im Anschluss an Junghundekurs zusätzlich 20 Lektionen Erziehungskurs besucht werden

\*\* bei verpasstem Junghundekurs müssen 20 Lektionen Erziehungskurs besucht werden.

